

Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Die im heutigen Morgenblatte angekündigte Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 15. September 1915, betreffend die Vorratserhebung von Baumwolle und Baumwollgespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle ist heute im Reichsgesetzblatte veröffentlicht. Wir geben im Nachstehenden die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung wieder:

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Baumwolle allein oder mit irgend welchen anderen Spinnstoffen ist vom 20. September 1915, 6 Uhr morgens, an nur insoweit gestattet, als die daraus hergestellten Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer k. k. oder kön. ungarischen Behörde oder zur Herstellung von Artikeln erforderlich sind, deren Erzeugung laut des angeschlossenen Verzeichnisses zulässig ist. Der Nachweis dieser Verwendung ist dem Handelsministerium im Wege der Baumwollzentrale, wie folgt zu erbringen: a. Für Erzeugnisse, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer k. k. oder kön. ungarischen Behörde dienen, durch eine vom direkten Lieferanten dieser Behörde in duplo auszustellende eidesstattliche Erklärung über den Verwendungszweck dieser Erzeugnisse. Falls sie nicht von dem direkten Heereslieferanten selbst bezogen werden, ist diese Erklärung von allen an der Lieferung beteiligten Firmen mit auszufüllen und zu fertigen. b. Für die laut des angeschlossenen Verzeichnisses zur Erzeugung zugelassenen Artikel durch Bestätigung der Baumwollzentrale. Gestattet ist ohne weiteren Nachweis die Verwendung von Baumwollgarnen zur Herstellung von Spindel-schnüren und Baumwollseilen für den eigenen Betrieb.

Verzeichnis der Artikel, für welche Baumwollgarne im Sinne des § 4 außer zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung hergestellt werden dürfen: 1. Nähzwirne; 2. Strid- und Häfelgarne; 3. Baumwollstoffe zur Herstellung von Getreide-, Mehl-, Zucker-, Düngemittel- und Salzfäden.

Verkehr mit Flachs.

In einer heute verlautbarten Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. September 1915 über den Verkehr mit Flachs wird u. a. folgendes bestimmt.

Feststellung der Flachsenernte und Anzeigepflicht.

Zum Zwecke der Feststellung des zu gewärtigenden Ertrages der heurigen Flachsenernte ist von den Gemeindeämtern eine Aufnahme der geernteten und eine möglichst genaue Einschätzung der zu erntenden ungerösteten, lufttrockenen und entsamten Hochstengelstängelmengen in Meterzentnern vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Aufnahme ist längstens bis 30. September von den Gemeindeämtern den politischen Behörden erster Instanz bekanntzugeben, welche hierüber unverzüglich dem Handelsministerium zu berichten haben.

Wer zum Zwecke der Veräußerung Stengelmaterial ausarbeitet, ist verpflichtet, am 30. eines jeden Monats Ausweise über die Mengen der bezogenen Stengelstängels und das hieraus hergestellte Fertigmateriale (Flachs und Berg) zuhanden des Vereines der Flachs Spinner Oesterreichs in Trautenua abzuliefern, welche zur Entgegennahme dieser Ausweise beauftragt ist. Die erste Anzeige hat alle Vorräte zu umfassen, während sich die nächstfolgenden nur auf jene Mengen zu erstrecken haben, welche seit der unmittelbar vorhergegangenen Anzeige bezogen oder ausgearbeitet worden sind, und auf das daraus hergestellte Fertigmateriale.

Der Verein der Flachs Spinner hat über Wahrnehmungen in betreff der Versäumung der im § 2 festgestellten Verpflichtungen dem Handelsministerium zu berichten. Sollte sich die Besichtigung der Lagerräume oder sonstigen Anlagen oder die Einsicht in Bücher und Korrespondenzen als notwendig erweisen, so trifft das Handelsministerium die erforderliche Verfügung und bestimmt das Kontrollorgan.

Höchstpreise.

Als Höchstpreise für in Oesterreich ausgearbeitete, lufttrockene, lagerfeste Ware werden bestimmt:

für Schwungflachs, Wasserstoffe	I	270 Kronen per 100 Kg.
"	II	220 " " 100 "
"	III	180 " " 100 "
für Sechseckflachs I. Qualität, der in der Spinnerei keiner Nachbehandlung bedarf		270 Kronen per 100 Kg.
für Brechflachs Prima		220 " " 100 "
"	I. Qualität	200 " " 100 "
"	II. "	180 " " 100 "
"	III. "	160 " " 100 "
für Brechflachsberg und Bergflachs		120 Kronen per 100 Kg.
"	I. Qualität	90 " " 100 "
"	II. "	80 " " 100 "
"	III. "	60 " " 100 "

für Brechabfallberg (Satzsche), soweit es für Zwecke der Flachs-spinnerei geeignet ist, 30 Kronen pro 100 Kilogramm.

Die Preise verstehen sich ohne Emballage, franko der Uebernahmestelle der Zentraleinkaufsstelle bei direkter Versendung an Spinnereien franko Spinnereistation.

Als Bindematerial darf nur gleichwertiger Flachs verwendet werden.

Die Raffung der zur Ablieferung gelangenden Ware ist verboten.

Uebernahmestellen.

Zum Zwecke der Uebernahme der Flächse durch die Zentraleinkaufsstelle werden von dieser vorläufig in Trautenua, Deutschbrod und in der Gegend von Mährisch-Schönberg Uebernahmestellen geschaffen.

Strafbestimmungen.

Der Verkauf der genannten Materialien zu einem höheren Preise als zu den festgesetzten Höchstpreisen ist verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, bei Geschäften, die zu einem höheren Preise abgeschlossen werden sollen, vermittelt oder in anderer Weise bei deren Abschluß mitwirkt, oder wer sich eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuschulden kommen läßt, wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.